Patch R

8

A1

C2

B2

A2

B5

A5

20

18

17

16

6.3

9'5

0.2

10

60

03

9

C7

B7

A7 C8

B8

A8 C9

the scale towards document

besamtheit der Versicherungsschutz gewährenden juristischen etwaigen natürlichen Personen. Oder aber es würde ein tiges Mißtrauen gegen die Versicherungsgesellschaften ein= at, daß eine Massenflucht von Versicherungsnehmern aus Versicherungen der verschiedensten Art die unausbleibliche e wäre; auch hier hätten den Schaden wiederum die sicherer welche auf den Massenbetrieb und die Wirksam= nicht diese weittragenden Folgen haben kann: bei einer des Gesetzes der großen Zahl angewiesen sind. Und mag selbst zugeben, daß der eine hier zur Erörterung stehende ung derartiger Fälle könnten diese Folgen gewiß nicht eleiben, und schon um in dieser Richtung kein Prajudiz haffen, muß gerade im Interesse der Versicherer und ihres hens der Einbruchversicherer es sich gefallen lassen, daß ber Versicherungsnehmer auch für Beraubungsschäden in weiterem Umfange als bisher haftbar macht.

II. Ein zweiter Einwand, den der Einbruchversicherer etz gegen seine Belastung mit dem Beraubungsrisiko erhez könnte, ist solgender: Wenn der Versicherungsnehmer Abz oder Sicherungsmaßnahmen gegen einen Einbruchdiebz treffe, so handle er ausschließlich oder doch vorwiegend im en en Interesse; für die Folgen dieses Handelns des sicherungsnehmers im eigenen Interesse habe er, der Verzer, nicht aufzukommen.

Auch dieser Einwand greift nicht durch. Es ist die Eigen= des Grundsates der Versicherungstreue, daß aus ihm den einzelnen Versicherungsnehmer im Interesse des Verrers und der Gesamtheit der bei diesem versicherten Pers n Sorgfaltspflichten67) in eigenen Angelegenheiten erwach= während sonst jeder Mensch in eigenen Angelegenheiten ndsätlich nach seinem eigenen Willen schalten und walten 1. Nicht nur bei der Einbruchdiebstahlversicherung, sondern allen Versicherungszweigen kommt es dabei sehr häufig daß bei Vornahme einer hieher gehörigen Vorbeugungs= Rettungstätigkeit der Versicherungsnehmer ausschließlich t doch überwiegend andere Zwecke verfolgt als die Wahrs mung der Interessen des Versicherers. Die von einem Bererungsschaden bedrohte oder betroffene Sache kann für den ssicherten besonderen Affektionswert besitzen, der vom Vererer nicht ersetzt wird. Der Gegenstand kann ferner, 3. B. Ilge der Aussicht vorteilhaften Verkaufes, dem Versicherten

b7) Von Verpflichtung im eigenklichen Sinn kann man nur bei § 62 BVG n; im übrigen handelt es sich um "Obliegenheiten" im bersicherungsrechtlichen n, um Voraussehungen der Haftung des Versicherers.